

<b>Zeitschrift:</b>	Freiburger Geschichtsblätter
<b>Herausgeber:</b>	Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
<b>Band:</b>	100 (2023)
<b>Artikel:</b>	Die Waldenseranhänger von Freiburg im Üchtland (1399-1430) : eine Bilanz
<b>Autor:</b>	Utz Tremp, Kathrin
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1048401">https://doi.org/10.5169/seals-1048401</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

KATHRIN UTZ TREMP

DIE WALDENSERANHÄNGER  
VON FREIBURG IM ÜCHTLAND  
(1399–1430)

EINE BILANZ\*

*Einleitung*

In den Jahren 1399 und 1430 fanden in Freiburg in der Schweiz zwei Waldenserprozesse statt, deren Akten die einzigen Quellen darstellen, die wir über die Waldenser in Freiburg haben. Dabei ist sogleich klarzustellen, dass es in beiden Prozessen nur um die Anhänger der Waldenser ging, nicht aber um die Waldenserprediger selber, von denen wir keinen einzigen Namen kennen. Aus dem zweiten Prozess ist lediglich zu erfahren, dass die Prediger aus Deutschland und Böhmen stammten, woraus man schliessen kann, dass die Waldenseranhänger von Freiburg, obwohl teilweise französischsprachig, zum deutschen Flügel der Waldenser gehörten, der im 15. Jahrhundert immer mehr mit den Hussiten (Anhängern des 1415 auf dem Konzil von Konstanz als Häresiarch verbrannten Johann Hus) in

\* Eine gekürzte Fassung dieses Aufsatzes ist in englischer Sprache in Marina BENEDETTI / Euan CAMERON, *A Companion to the Waldenses in the Middle Ages*, Leiden/Boston 2022 (Brill's Companions to the Christian Tradition, Bd. 103), S. 207–221, erschienen, eine andere gekürzte Version wird in den nächsten Jahren in italienischer Sprache in einer umfassenden *Storia dei valdesi* (bei Claudiana, Turin) erscheinen. – Siehe auch Lothar VOGEL, Die Waldenser in der Schweiz. Ein Forschungsbericht, in: *Schweizer Kirchengeschichte – neu reflektiert: Festschrift für Rudolf Dellspurger zum 65. Geburtstag*, Bern u. a. 2011 (Basler und Berner Studien zur historischen und systematischen Theologie 73), S. 19–36, insbes. S. 24–35.

Verbindung gebracht wurde. Die Gerichte, die aus der dominikanischen Inquisition von Lausanne und den städtischen Behörden von Freiburg bestanden, scheinen sich nicht für die waldensischen Häresiarchen interessiert zu haben, und zwar umso weniger, als diese den Aussenposten Freiburg wohl je länger je weniger bedienten. Die Freiburger Waldenser bestanden also ausschliesslich aus Waldenseranhängern oder Waldensergläubigen, von denen sich einige als Gastgeber der Häresiarchen hervortaten; wir werden ihnen bei der Analyse der Waldenseranhänger wieder begegnen. Dies aber bedeutet, dass man in Freiburg auch die Waldensergläubigen für voll nahm, auch für voll verantwortlich für ihren Glauben und ihr Tun, und sie nicht nur als von den Häresiarchen «Verführte» betrachtete<sup>1</sup>.

Vom Waldenserprozess von 1399 ist lediglich eine Urkunde mit dem Urteil überliefert, doch ist diese sehr gross ausgefallen (mit vier aneinander und teilweise aufeinander genähten Pergamentstücken wahrscheinlich die grösste Urkunde des Staatsarchivs Freiburg) und fasst auch den Verlauf des Prozesses zusammen. Es handelt sich um einen Auszug aus den Akten, die möglicherweise am Ende des Verfahrens vernichtet wurden (siehe unten). Dagegen sind vom Waldenserprozess von 1430 die Akten selbst erhalten: drei Hefte, von denen die ersten beiden durchfoliiert sind (58 Folien) und das dritte eine eigene Folierung aufweist (26 Folien, wobei die Folien 16–26 leergeblieben sind). Wir haben die beiden Quellen im Jahr 2000 in einer Reihe der *Monumenta Germaniae Historica* in München ediert, ebenso wie auch Auszüge aus den Säckelmeisterrechnungen der Stadt Freiburg (1429–1439), die sich auf den Prozess von 1430 beziehen, und schliesslich drei Urkunden (von 1408, 1438 und 1439) zu Richard von Maggenberg, der als führender Kopf der Freiburger Waldenser verfolgt wurde (was er wohl gar nicht war)<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> S. Reima VÄLIMÄKI, *Heresy in Late Medieval Germany. The Inquisitor Petrus Zwicker and the Waldensians*, York 2019 (Heresy and Inquisition in the Middle Ages, Bd. 6), insbes. S. 138.

<sup>2</sup> Kathrin UTZ TREMP (Hg.), *Quellen zur Geschichte der Waldenser von Freiburg im Üchtland (1399–1439)*, Hannover 2000 (MGH Quellen zur

Von den beiden Prozessen von 1399 und 1430 waren insgesamt 108 vermeintliche Waldenseranhänger betroffen, 61 Männer und 47 Frauen. Von ihnen konnten nur 16 (15%), ausschliesslich Männer, aufgrund des *Historisch-Biographischen Lexikons der Schweiz* (1921–1934) identifiziert werden. Zur Identifizierung des grossen Rests mussten rund 35 zeitgenössische Notariatsregister durchgearbeitet werden, ebenso wie das Erste Bürgerbuch der Stadt Freiburg (1341–1416), das gedruckt vorliegt, und das ungedruckte Zweite Bürgerbuch (1416–1769) bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts. Das Resultat lässt sich sehen: Von den 108 mutmasslichen Häretikern konnten mit Ausnahme von fünf alle identifiziert oder zumindest substantielle Vorschläge zu ihrer Identifizierung gemacht werden. Es ist sogar gelungen, Mermet Hugo zu identifizieren, den wichtigsten Gastgeber der Waldenserapostel in Freiburg, der unter diesem Namen in waldensischen Kreisen weit über seine Vaterstadt hinaus bekannt war, in Freiburg selber aber als Mermet von Marly (in den Prozessakten allerdings auch als Mermet Hugo). Diese biografischen Forschungen wurden ein Jahr vor der Edition der Prozesse in einem umfangreichen Sonderband der Freiburger Geschichtsblätter veröffentlicht; dank ihnen und dank der romanischen Schriftlichkeit, die bis Freiburg reichte, dürfte es sich bei den Waldenseranhängern in Freiburg um die bestbekanntesten Waldenserläubigen europaweit handeln<sup>3</sup>. Mit ihnen wurden auch ihre Denunzianten und Sympathisanten identifiziert, und es wurde versucht, die freundlichen oder feindlichen Beziehungen zu erfassen,

Geistesgeschichte des Mittelalters, Bd. 18). Der Prozess von 1430 ist als Hauptquelle ediert, die Urteilsurkunde von 1399 sowie die Auszüge aus den Säckelmeisterrechnungen und die drei Urkunden zu Richard von Maggenberg in Anhang I–III.

<sup>3</sup> Kathrin UTZ TREMP, *Waldenser, Wiedergänger, Hexen und Rebellen. Biographien zu den Waldenserprozessen von Freiburg im Üchtland (1399 und 1430)*, Freiburg 1999 (FG, Sonderband). Zum Anteil der Frauen s. DIES., Die Waldenserinnen von Freiburg i. Ü. (1399–1430). Quellenkritische Beobachtungen zum Anteil der Frauen an den spätmittelalterlichen Häresien, in: FG 77 (2000), S. 7–26.

die zwischen ihnen bestanden<sup>4</sup>. In grössere Verfolgungszusammenhänge gestellt wurden die Freiburger Waldenserprozesse schliesslich in einer Synthese, die im Jahr 2008 ebenfalls bei den *Monumenta Germaniae Historica* erschienen ist<sup>5</sup>. Im vorliegenden Aufsatz sollen zum ersten Mal die verschiedenen verwandtschaftlichen und nachbarschaftlichen Gruppen analysiert werden, in die sich die mutmasslichen Waldensergläubigen von 1399 und/oder 1430 ein teilen lassen.

### *Rezeptionsgeschichte*

Auf die Rezeptionsgeschichte der Waldenserprozesse von 1399 und 1430 musste sich ungünstig auswirken, dass Freiburg im 16. Jahrhundert katholisch blieb, so dass sich niemand für allfällige mittelalterliche Vorgänger der Reformierten interessierte; diese blieben vielmehr Häretiker und zwar umso mehr, als Freiburg mit der Gegenreformation (oder katholischen Reform) Ende des 16. Jahrhunderts zunehmend «katholischer» wurde und es bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts blieb<sup>6</sup>. Dennoch hat sich Ende des 16. Jahrhunderts ein Exponent der katholischen Reform, der Kanzler Wilhelm Techtermann (1551–1618), mit den Waldenserprozessen von 1399 und 1430 befasst, und zwar im Rahmen einer Urkundensammlung, die er in den Jahren 1588 und 1589 anlegte. Dies entsprach der humanistischen Seite des Kanzlers, doch überwog, zumindest im Fall der Waldenser, die katholische Seite. Ihm fiel besonders auf, dass die «Sektenmeister» von auswärts stammten, aus Deutschland und dem

<sup>4</sup> Kathrin UTZ TREMP, Denunzianten und Sympathisanten. Städtische Nachbarschaften im Freiburger Waldenserprozess von 1430, in: FG 78 (2001), S. 7–33.

<sup>5</sup> DIES., *Von der Häresie zur Hexerei. «Wirkliche» und imaginäre Sekten im Spätmittelalter*, Hannover 2008 (MGH Schriften, Bd. 59).

<sup>6</sup> Rita BINZ-WOHLHAUSER, *Katholisch bleiben? Freiburg im Üchtland während der Reformation (1520–1550)*, Zürich 2017.

Königreich Böhmen. Er unterstellte ihnen nicht nur viel Scheinheiligkeit, sondern auch die Absicht, eine platonische Republik einführen zu wollen, eine Unterstellung, die eindeutig aus einer Verwechslung der Waldenser mit den Hussiten resultierte. Andererseits übersah er grosszügig, dass es während des Prozesses von 1430 auch zu einem Scheiterhaufen und Verurteilungen zu lebenslänglichem Gefängnis gekommen war, und spricht nur von Bussen<sup>7</sup>.

Anders Chorherr Charles Aloyse Fontaine (1754–1834), der insofern im katholischen Freiburg eine Ausnahme darstellte, als er ein aufgeklärter Geist war und sich diese Gesinnung auch in der Restaurationszeit zu bewahren suchte<sup>8</sup>. Er legte ebenfalls eine Urkundensammlung an und befasste sich in diesem Rahmen mit den Waldenserprozessen von 1399 und 1430. Während er für den ersten Prozess einfach die deutsche Zusammenfassung von Wilhelm Techtermann übernahm, hat er die Prozessakten von 1430 als ganze transkribiert und die einzelnen Stücke (Notariatsinstrumente) in die richtige chronologische Reihenfolge gebracht. Während dieser Arbeit distanzierte er sich zunehmend von den Inquisitoren (zu denen er auch die Freiburger Beisitzer im Inquisitionsgericht zählte) und ihren Methoden, insbesondere der Folter<sup>9</sup>.

Im Jahr 1854 legte François Chassot, Unterarchivar im Staatsarchiv Freiburg, ein Inventar des Bestandes der Geistlichen Sachen an, zu denen auch die Waldenserprozesse von 1399 und 1430 gehören. Dabei inspirierte er sich für den Prozess von 1430 bei Wilhelm Techtermann, so dass der Prozess weiterhin unter dem Etikett der platonischen Republik figurierte, das dieser ihm verpasst hatte: «Procédure instruite contre des Waldenser venant de Bohême et de l’Allemagne, lesquels prêchaient pour la Communauté des biens

<sup>7</sup> UTZ TREMP (Hg.), *Quellen* (wie Anm. 2), S. 159–162.

<sup>8</sup> Zum Chorherrn Fontaine s. neuerdings Damien SAVOY, *Eglises, sciences et révolution. La correspondance du chanoine Charles-Aloyse Fontaine (1754–1834)*, Freiburg, Kantons- und Universitätsbibliothek 2019. Rezension von Alexandre DAFFLON, in: FG 96 (2019), S. 263–265.

<sup>9</sup> UTZ TREMP (Hg.), *Quellen* (wie Anm. 2), S. 163–170.

et la République platonique»<sup>10</sup>. Dieser Eintrag erregte im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts die Aufmerksamkeit des reformierten Berner Theologen Gottlieb Friedrich Ochsenbein (1828–1893), der seit 1854 als Pfarrer der reformierten Gemeinde von Freiburg stand, die ihrerseits erst 1836 gegründet worden war<sup>11</sup>. Das Etikett der «Gütergemeinschaft und der platonischen Republik» irritierte ihn, und er ruhte nicht, bis er es widerlegt hatte. Für ihn lag der historische Wert der Prozessakten von 1430 darin, dass sie angeblich das «Leben und Treiben» der vorreformatorischen Waldenser «in einer so aufgeregten Zeit zumal, wie die Zeit zwischen dem Konstanzer und Basler Konzil war, fast photographisch wiedergeben». Anstelle einer «einfachen Veröffentlichung des Textes [...] für wissenschaftliche Kreise» entschied er sich für «eine getreue Übersetzung», mit welcher er «den interessanten Stoff weitern Kreisen zugänglich machen» wollte. Diese Überlegungen erklären wahrscheinlich auch den Titel, den er seinem Werk gab: *Aus dem Schweizerischen Volksleben des XV. Jahrhunderts. Der Inquisitionsprozess wider die Waldenser zu Freiburg i. U. (!) im Jahre 1430, nach den Akten dargestellt* von Gottlieb Friedrich Ochsenbein, gew(esener) ref(ormierter) Pfarrer in Freiburg (Bern 1881).

Ochsenbein hat sich indessen nicht mit den Akten des Prozesses von 1430 begnügt, sondern auch den Prozess von 1399 berücksichtigt. Für diesen stützte er sich seltsamerweise vor allem auf Techtermann und zog die Edition der Urkunde von 1399, die seit 1853 in Band 5 des *Recueil diplomatique du canton de Fribourg* vorlag, nur am Rande heran (das Original galt damals als verschollen). Ochsenbein kannte auch die Säckelmeisterrechnungen und ging den Prozess von 1430 vor allem von dieser Quelle aus an. Für seine Nacherzählung brachte er die einzelnen Stücke des Prozesses von 1430 in eine chronologische und darüber hinaus dramatische

<sup>10</sup> Staatsarchiv Freiburg, Inventar Rm 2, p. 368.

<sup>11</sup> Hier und im Folgenden nach UTZ TREMP (Hg.), *Quellen* (wie Anm. 2), S. 174–185. Zu Ochsenbein s. DIES., Art. Ochsenbein, Gottlieb Friedrich, in: *Historisches Lexikon der Schweiz, online* (Zugriff 3. Jan. 2021).

Reihenfolge. Sein Verdienst ist wohl darin zu sehen, dass er die verschiedenen Quellengattungen, die Prozesse von 1399 und 1430 sowie die Säckelmeisterrechnungen, erstmals historisch verzahnt hat. In der Form jedoch, wie er insbesondere die Prozessakten von 1430 dargeboten hat, in «getreuer Übersetzung», chronologischer Reihenfolge und dramatischer Inszenierung, ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung damit nicht möglich. Im Grund hat gerade die Übersetzung ins Deutsche, aber auch der Obertitel *Aus dem Schweizerischen Volksleben des XV. Jahrhunderts*, der keine Edition erwartet lässt, einer breiteren internationalen Rezeption im Weg gestanden.

Dennoch hat sich die Forschung mit den Freiburger Waldenserprozessen auseinandergesetzt, doch müssen wir uns hier auf die wichtigsten Werke beschränken, angefangen mit der Synthese zur Geschichte der mittelalterlichen Waldenser, die Jean Gonnet und Amadeo Molnàr 1974 vorlegten. Ihnen galten die Freiburger Waldenser als wichtiges Bindeglied zwischen den Waldensern und den Hussiten, und damit auch als wichtiges Argument für eine «waldensisch-hussitische Internationale», aber auch als Bindeglied zwischen den deutschen und den romanischen Waldensern und als Vermittler von hussitischer Literatur an die romanischen Waldenser. Als wichtigster Beweis für diese beiden Thesen diente ihnen die Figur Friedrich Reisers, der um 1420 in Nürnberg zum waldensischen Meister geweiht wurde und kurz darauf bei Mermet Hugo (bei ihnen Hugo Marmet) zu Gast weilte. Laut Gonnet/Molnàr war Mermet Hugo französischer Muttersprache, ebenso wie auch die Mehrheit der Freiburger Waldenseranhänger, also absolut geeignet, um hussitische Literatur an die romanischen Waldenser zu vermitteln<sup>12</sup>. Dabei übersahen die beiden Autoren, dass Friedrich Reiser erst um 1430 zum hussitischen (taboritischen) Priester geweiht wurde, also in der gleichen Zeit, in der den Freiburger Waldenseranhängern der endgültige Prozess gemacht wurde, der das Ende der Sekte in Freiburg bedeutete. Trotzdem gibt es einen Reflex

<sup>12</sup> Jean GONNET / Amado MOLNÀR, *Les vandois au Moyen Age*, Turin 1974 (Studi storici), S. 242f.

von Hussitismus in den Akten des Freiburger Waldenserprozesses von 1430 (von Techtermann als «platonische Republik» und Gütergemeinschaft missverstanden), doch ist diese eher auf der Seite der Verfolger anzusiedeln, die an der in den 1420er-Jahren auch in Westeuropa grassierenden hysterischen Angst vor den Hussiten teilhatten und diese in die vergleichsweise harmlosen Freiburger Waldensergläubigen hineinzulesen versuchten<sup>13</sup>.

Es trifft zwar zu, dass die meisten Waldenseranhänger von Freiburg sich mit der französischsprachigen Dominikanerinquisition von Lausanne in deren Sprache verständigen konnten, doch ist entscheidend, dass sie von deutschen und böhmischen Waldenserpredigern besucht wurden, und nicht von romanischen Barben. Weiter gibt es unter den Freiburger Waldensergläubigen zwar Leute mit französischen Namen, die unter Umständen romanischer Herkunft gewesen sein könnten, so den Salzmeister Johann Bertrant und den Kaufmann Jaquet Perrotet, der mit Anguilla, der Tochter des Mermet Hugo, verheiratet war. Mermet Hugo war aber nicht unbedingt französischer Muttersprache, denn in Freiburg war er unter dem Herkunftsnamen Mermet von Marly (Mertenlach) bekannt, und das heute mehrheitlich französischsprachige Dorf Marly südlich von Freiburg war damals noch vorwiegend deutschsprachig<sup>14</sup>. Mermet Hugo und seine Familie waren wahrscheinlich vielmehr

<sup>13</sup> Kathrin UTZ TREMP, Friedrich Reiser und die Waldenser (Hussiten?) in Freiburg im Üchtland, in: Albert DE LANGE / Kathrin UTZ TREMP (Hg.), *Friedrich Reiser und die «waldensisch-hussitische Internationale» im 15. Jahrhundert*. Akten der Tagung Ötisheim-Schönenberg, 2. bis 4. Oktober 2003, Heidelberg/Ubstadt-Weiher/Basel 2006 (Waldenserstudien, Bd. 3), S. 205–218. S. auch UTZ TREMP, *Von der Häresie zur Hexerei* (wie Anm. 5), S. 480–499.

<sup>14</sup> Mermet von Mertenlach nahm 1422 auch die Dienste des deutsch stipulierenden Notars Johann Wyss oder Albi in Anspruch, s. Staatsarchiv Freiburg, Notariatsregister 31, fol. 74v Nr. 507 und 509 (1422, Juni 15), und Kathrin UTZ TREMP, Der Notar Johann Wyss oder Albi und seine deutschsprachige Kundschaft (1407–1427), in: FG 97 (2020), S. 9–76. Das Register des Notars Johann Albi (Wyss) ist inzwischen ediert von Kathrin UTZ TREMP (Hg.), *Das erste zweisprachige Notariatsregister von Freiburg (1407–1427)*.

deutschsprachig, und dafür spricht auch, dass ihr Gast, Friedrich Reiser, die französische Sprache gar nicht beherrschte und nach der *Ketzergeschichte aus dem 15. Jahrhundert*, in der sein Leben auf seltsam entstellte Weise in einer modernen Nacherzählung wieder-gegeben wird, auch gar nicht lernen sollte<sup>15</sup>. Konrad Wasen, ein her-ausragender Freiburger Waldenseranhänger wusste freilich, dass es auch in den «romanischen Gegenden» (*in partibus Romaniae*) Wal-denser gab, doch war Konrad alles andere als ein durchschnittlicher Waldenseranhänger. Er war ein Waldenserflüchtling aus Strassburg und identifizierte seinen Waldenserglauben mit dem der Hussiten, stand aber damit unter seinen Glaubensgenossen allein da<sup>16</sup>.

Gabriel Audisio stellt in seiner Waldensergeschichte von 1989/1998 ebenfalls auf die Gestalt Friedrich Reisers ab, den er auch für zwei- oder sogar für dreisprachig hält und von dem er glaubt, dass er mit den romanischen Waldensern in Kontakt gestanden und sie von der Situation in Böhmen unterrichtet habe<sup>17</sup>. Dagegen ist Euan Ca-meron in seiner Waldensersynthese von 2000 in jeder Hinsicht vor-sichtiger. Er hat erkannt, dass es sich bei den Waldensern, die Ende des 14. Jahrhunderts in Mainz (1390), Augsburg (1393), Bern und Freiburg (1399) sowie Strassburg (1400) verfolgt wurden, um städti-sche Waldenser handelte, die recht isoliert waren und nur durch ihre Wanderprediger zusammengehalten wurden<sup>18</sup>. Die Freiburger Waldenseranhänger waren wahrscheinlich weniger Bindeglieder zwischen den deutschen und romanischen Waldenser(anhängern)

*Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Notariatsregister, 31, Staatsarchiv Freiburg 2021 (Bibliotheca Otolandana 1).*

<sup>15</sup> Andreas JUNG, *Friedrich Reiser. Eine Ketzergeschichte aus dem fünfzehnten Jahrhundert*, neu hg. und mit einer geschichtlichen Einleitung versehen von Walter E. SCHMIDT, Herrnhut 1915.

<sup>16</sup> UTZ TREMP, *Waldenser* (wie Anm. 3), Biografie Konrad Wasen.

<sup>17</sup> Gabriel AUDISIO, *Les vaudois. Histoire d'une dissidence (XII<sup>e</sup>-XVI<sup>e</sup> siècle)*, Paris 1998 (Ersterscheinung Turin 1989), S. 101–103.

<sup>18</sup> Euan CAMERON, *Waldenses. Rejections of Holy Church in Medieval Europe*, Oxford/Malden Mass. 2000, S. 126–148.

und zwischen den deutschen Waldensergläubigen und den Hussiten, als die frühere Forschung – vielleicht aufgrund von Ochsenbeins «Edition» – gemeint hat. Die Tatsache, dass es sich dabei um städtische Waldenser handelte, könnte entscheidend sein für die Art, wie sie ihren häretischen Glauben lebten: mit viel Gewicht auf die Ablehnung des Fegefeuers, das inzwischen zum Dogma und zum tragenden Schlussstein im Gewölbe des katholischen Glaubens insbesondere der Städte geworden war. Statt Jahrzeiten für ihre Seelen im Jenseits bzw. im Fegefeuer stifteten die Freiburger Waldensergläubigen Mahlzeiten für die Hungrigen im Diesseits; so sollte eine Spende von Käse und Brot, die Willi Mossu selber jedes Jahr am Weihnachtsabend in seinem Wohnhaus im Auquartier ausgerichtet hatte, von nun an immer an Weihnacht vom jeweiligen Besitzer des Hauses an die Armen ausgeteilt werden<sup>19</sup>.

Wir müssen uns hier damit begnügen, einen Überblick über die beiden Prozesse von 1399 und 1430 zu geben. Unsere eigene Edition verzichtet auf den Versuch, für den Prozess von 1430 eine chronologische Reihenfolge herzustellen, und zwar aus der Überlegung heraus, dass eine solche sich nicht zweifelsfrei erarbeiten lässt und dass man damit den Prozessakten nicht gerecht würde, die sich zwar in grosser Unordnung befinden, aber trotzdem nicht ganz ohne Ordnungsprinzipien sind; statt dessen wird der Edition eine chronologische Übersicht vorangestellt<sup>20</sup>. In der Edition ist der Prozess von 1430 demjenigen von 1399 vorangestellt, weil der letztere sich besser verstehen lässt,

<sup>19</sup> Kathrin UTZ TREMP, *Les vaudois de Fribourg (1399–1430): état de la recherche*, in: *Revue de l'histoire des religions* 217/1 (janvier–mars 2000), S. 121–138, insbes. S. 133–138. S. auch Georg MODESTIN, *Ketzer in der Stadt. Der Prozess gegen die Strassburger Waldenser von 1400*, Hannover 2007 (MGH Studien und Texte, Bd. 41), S. 124–149, und Peter BILLER, *Thesaurus absconditus: the treasure of the medieval Waldensians, and German money and medieval heresy: the wealth of the German Waldenses*, in: DERS., *The Waldenses, 1170–1530. Between a Religious Order and a Church*, Aldershot u. a. 2001 (Variorum Collected Studies Series CS676), S. 97–110 und 110–123 (Ersterscheinungen 1987 u. 1994).

<sup>20</sup> UTZ TREMP (Hg.), *Quellen* (wie Anm. 2), S. 187f.

wenn er mit dem ersteren als Fluchtpunkt gelesen wird. An dieser Stelle sollen zunächst die beiden Prozesse in ihrer chronologischen Abfolge dargestellt und dann die Familien und Gruppen untersucht werden, die in einen der beiden oder beide Prozesse involviert waren.

### *Die Waldenserprozesse von 1399 und 1430: die Ereignisse*

Der Freiburger Waldenserprozess von 1399 war ein von der Nachbarstadt Bern importierter Prozess. Dies geht klar aus der einzigen grossen Urkunde hervor, die vom Freiburger Prozess von 1399 überliefert ist. Vor dem 28. November 1399 hatte eine Delegation der Stadt Bern einer freiburgischen Delegation an der Grenze zwischen den sich bildenden bernischen und freiburgischen Territorien, in Wünnewil (wahrscheinlich im Weiler Sensebrücke, der bereits 1340 als Treffpunkt zwischen Bernern und Freiburgern diente), eine Liste mit den Namen der von bernischen Waldenseranhängern denunzierten Freiburger Glaubensgenossen überreicht (54 Namen, davon 26 Männer und 28 Frauen), und ebenso eine Liste mit den Glaubensartikeln, derer die Berner Waldenserläubigen für schuldig befunden worden waren. Leider weiss man nur sehr wenig über den vorangegangenen Berner Waldenserprozess, denn die Akten sind wohl schon sehr bald zerstört worden, vielleicht sogar im Zusammenhang mit dem dadurch ausgelösten Freiburger Prozess (siehe unten). Aus der Berner Chronik des Konrad Justinger (gest. 1438) wissen wir lediglich, dass der Prozess irgendeinmal während des Jahres 1399 stattgefunden hatte und dass dabei in der Stadt und auf dem Land mehr als 130 Personen der Häresie abschwören mussten und mit schweren Geldbussen belegt wurden<sup>21</sup>.

<sup>21</sup> Gottlieb STUDER (Hg.), *Die Berner-Chronik des Conrad Justinger. Nebst vier Beilagen: 1) Cronica de Berno, 2) Conflictus Laupensis, 3) Die anonyme Stadtchronik oder der Königshofen-Justinger, 4) Anonymus Friburgensis*, Bern 1871, S. 186 Kap. 303, s. auch Kathrin UTZ TREMP, Der Freiburger Waldenserprozess von 1399 und seine bernische Vorgeschichte, in: FG 68

Nachdem die Freiburger von den Bernern die beiden Listen in Empfang genommen hatten, scheinen sie, wie es dem Dienstweg entsprach, den Bischof von Lausanne, Wilhelm von Menthonay (1394–1406), informiert zu haben, der am 28. November 1399 dem zuständigen Inquisitor, Humbert Franconis aus dem Lausanner Dominikanerkonvent, sowie dem bischöflichen Offizial, Aymon de Taninges (1394–1402), den Auftrag zur Inquisition in Freiburg erteilte<sup>22</sup>. Diese scheinen Anfang Dezember 1399 in Freiburg angekommen zu sein und zunächst einmal die hier bereits vorliegenden Listen einer Überprüfung unterzogen zu haben, wobei deren Herkunft aus Bern festgestellt wurde<sup>23</sup>. Am 3. Dezember begannen die Artikelverhöre, das heisst die Verhöre nach Anklage- und Verhörartikeln. Dazu wurden die Verdächtigten in vier ungleich grosse Gruppen eingeteilt und den Artikelverhören unterzogen, von denen in der Urkunde nur zwei überliefert sind, nämlich diejenigen der beiden ersten Männer der ersten Gruppe, Jakob (I.) von Praroman und François Buschillon. Diese verneinten alle an sie gestellten Fragen, und ebenso offenbar auch alle anderen Verhörten. Das Gericht hatte weiter hinzunehmen, dass einige Zitierte sich mit Krankheit entschuldigten und deshalb durch den Notar

(1991), S. 57–85. Zu Konrad Justinger s. Kathrin JOST, *Konrad Justinger (ca. 1366–1438): Chronist und Finanzmann in Berns grosser Zeit*, Ostfildern 2001 (Vorträge und Forschungen, Sonderband 56). Wichtige neue Erkenntnisse zum Berner Waldenserprozess von 1399 bei Roland GERBER, *Inszenierung von Glauben und Macht. Die Berner Ratsgeschlechter und der Münsterbau 1393 bis 1470*, Baden 2022 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 96), S. 66–72.

<sup>22</sup> UTZ TREMP (Hg.), *Quellen* (wie Anm. 2), S. 585–587 Nr. 1. Zu Humbert Franconis und Aymon de Taninges s. Georg MODESTIN, *L'inquisition romande et son personnel*, in: Martine OSTORERO / Kathrin UTZ TREMP en coll. avec Georg MODESTIN (Hg.) *Inquisition et sorcellerie en Suisse romande. Le registre Ac 29 des Archives cantonales vaudoises (1438–1528)*, Lausanne 2007 (Cahiers lausannois d'histoire médiévale, 41), S. 315–411, hier S. 350 und 393.

<sup>23</sup> UTZ TREMP (Hg.), *Quellen* (wie Anm. 2), S. 587–596 Nr. 2a–b.

zu Hause befragt werden mussten, und dass andere gar nicht erst erschienen und vom Vikar des Stadtpfarrers als ortsabwesend entschuldigt wurden<sup>24</sup>. In seiner Not wandte der Inquisitor sich am 5. Dezember 1399 in einem Brief an die Stadt Bern und bat um eine Abschrift der Akten des dortigen Prozesses, wohl im richtigen Gefühl, dass er in Freiburg keinen Erfolg haben konnte, wenn er nicht wusste, von wem die Denunziationen stammten. Mit Datum vom 7. Dezember verweigerten die Berner ihm jedoch eine Abschrift der Akten<sup>25</sup>, und ist nicht auszuschliessen, dass sie ihre Akten in der Folge sogar vernichteten, damit sie nicht in falsche Hände gerieten. Die Berner hatten nämlich für ihren eigenen Waldenserprozess nicht den Dominikanerinquisitor von Lausanne beigezogen, obwohl er durchaus auch für sie zuständig gewesen wäre – die Diözese Lausanne reichte bis an die Aare und schloss die Stadt Bern ein –, sondern einen Dominikaner aus Basel, Niklaus von Landau, für die Zeit des Prozesses in den bernischen Dominikanerkonvent versetzen lassen.

In dieser Situation blieb dem Inquisitor in Freiburg nichts anderes übrig, als alle Verdächtigten zum Reinigungseid zuzulassen, dem im Inquisitionsverfahren nur mehr eine subsidiäre Funktion zukam: Er wurde nämlich immer dann auferlegt, wenn ein starker Verdacht bestehen blieb, ein voller materieller Beweis aber nicht zu erbringen war<sup>26</sup>. Das alles scheint recht lange Zeit in Anspruch genommen zu haben, vielleicht weil man auch noch nach anderen Auswegen suchte. Die Einladung zum Freispruch und dieser selbst datieren erst vom 23. Dezember 1399. Die Richter erklärten, dass sie die denunzierten Personen «von den in der Inquisition beschriebenen Verbrechen und Irrtümern unschuldig und unberührt gefunden hätten, und

<sup>24</sup> Ebd., S. 597–621 Nr. 3a–e.

<sup>25</sup> Ebd., S. 621–623 Nr. 4a u. b.

<sup>26</sup> Ebd., S. 624–627 Nr. 5a u. b. S. auch DIES., *Von der Häresie zur Hexerei* (wie Anm. 5), S. 455f.

absolvierten sie davon»<sup>27</sup>. Dieser seltene Ausgang eines Inquisitionsprozesses, der bereits 1943 die Aufmerksamkeit einer amerikanischen Historikerin auf sich gezogen hatte<sup>28</sup>, erklärt sich wohl daraus, dass der Prozess der Stadt Freiburg von ihrer Nachbarstadt – in freundlicher oder feindlicher Absicht<sup>29</sup> – gegen ihren Willen aufgedrängt worden war und sie ihn eigentlich gar nicht führen wollte und deshalb wahrscheinlich die Denunziationslust in keiner Weise ermutigte, vielleicht sogar unterdrückte. Außerdem wirkte sich vermutlich ungünstig aus, dass bei Beginn des Prozesses Listen der Verdächtigen und der Anklagepunkte, sonst Ergebnis der Voruntersuchung, bereits vorlagen, denn die Voruntersuchung war in der Regel die fruchtbarste Phase eines Inquisitionsprozesses, bei dem dieser erst in einem konkreten regionalen Kontext Fuss fassen konnte<sup>30</sup>.

Dass der Freispruch von 1399 dem Tatbestande letztlich nicht entsprach, geht daraus hervor, dass sich zwischen den Waldenserprozessen von 1399 und 1430 eine starke Kontinuität feststellen lässt. Es lassen sich nicht weniger als zwanzig Personen (je zehn Männer und Frauen) ausmachen, die auf irgendeine Art in beide Prozesse involviert waren. Es ist wenig wahrscheinlich, dass sie 1430 im Sinn der Anklage schuldig, 1399 aber unschuldig waren.

<sup>27</sup> UTZ TREMP (Hg.), *Quellen* (wie Anm. 2), S. 628–635 Nr. 6: «pronunciamus et declaramus in hiis scriptis ipsas personas superius delatas, per nos et iuratum nostrum examinatas et ipsarum quanlibet fuisse, fore et esse innocentes et immunes de criminibus et erroribus in dicta inquisitione descriptis omnibus et singulis ipsasque et ipsarum quenlibet absolvendas et absolvendum, quas et eorum quenlibet absolvimus a dictis criminibus et erroribus».

<sup>28</sup> Gertrude Barnes FIERTZ, An Unusual Trial under the Inquisition at Freibourg, Switzerland, in 1399, in: *Speculum* 18 (1943), S. 340–357. Dazu UTZ TREMP, Der Freiburger Waldenserprozess (wie Anm. 21), S. 71f.

<sup>29</sup> Ebd., S. 73–79.

<sup>30</sup> S. Chantal AMMANN-DOUBLIEZ / Georg MODESTIN / Martine OSTORERO / Kathrin UTZ TREMP, Dénoncer un crime imaginaire. Le cas de la sorcellerie démoniaque en Suisse occidentale (XVe siècle), in: Martine CHARAGEAT / Mathieu SOULA (Hg.), *Dénoncer le crime du Moyen Âge au XIXe siècle*, Pessac 2014, S. 159–173, hier S. 168–171.

Entscheidend für den «negativen» Ausgang des ersten Freiburger Waldenserprozesses war vielmehr, dass von ihm Mitglieder von höchst angesehenen Freiburger Familien (Buschillon, Chastel, Ferwer, Mossu, von Murten, von Praroman und Studer) anvisiert waren, die man unmöglich der Inquisition ausliefern konnte. Dagegen griff der Waldenserprozess von 1430 bedeutend weniger «hoch» als sein Vorgänger von 1399 und konnte deshalb «gelingen».

Der Waldenserprozess von 1430 lässt sich in drei Phasen aufteilen, von denen die erste vom 23. März bis zum 5. April, die zweite vom 23. April bis zum 9. Mai, und die dritte vom 20. bis zum 30. Juni dauerten. Die Ereignisse können hier aus Platzgründen nur in grossen Zügen dargestellt werden, ausgehend von den Verurteilungen, die in jeder der drei Phasen ausser der letzten vorgenommen wurden, und können nicht den verschlungenen Wegen der Denunziationen folgen<sup>31</sup>. Dabei gab es keine eindeutigen Vorgaben wie 1399, aber doch ein seltsames Dokument vom 10. August 1429, das sich als Zeugenaussage einer Frau, die allgemein die «dicke Surera» (*la grossa Surera*) genannt wurde, vor einem Ausschuss aus städtischen Räten charakterisieren lässt; es war denn auch in französischer Sprache abgefasst, und nicht in lateinischer wie die übrigen Prozessakten. Ihre Denunziationen richteten sich einerseits gegen die Augustinerbeginne Anguilla Brechiller sowie deren Bruder und dessen Frau, und andererseits gegen einen Bruder und eine Schwester des Stadtpfarrers Wilhelm Studer, der aus einer notorisch häretischen Familie stammte und der sich, weil er Schwierigkeiten voraussah, 1425 Urlaub genommen und aus der Stadt entfernt hatte<sup>32</sup>. Nachdem

<sup>31</sup> Ausführlichere Darstellung der Ereignisse in UTZ TREMP (Hg.), *Quellen* (wie Anm. 2), S. 68–94, und DIES., *Von der Häresie zur Hexerei* (wie Anm. 5), S. 470–523.

<sup>32</sup> UTZ TREMP (Hg.), *Quellen* (wie Anm. 2), S. 323–329 Nr. 16 (1429 Aug. 10), s. auch DIES., *Der Freiburger Stadtpfarrer Wilhelm Studer (1412–1447). Ein spätmittelalterliches Klerikerleben zwischen Kirche, Ketzern, Konkubine und Konzil*, in: *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte* 93 (1999), S. 121–147.

das Inquisitionsgericht aus Lausanne am 23. März 1430 in der Stadt angelangt war, liess es sich von diesem Dokument leiten und nahm sich als erstes die Begine Anguilla Brechiller vor, deren Aussagen letztlich den ganzen Prozess von 1430 vorausbestimmten. Diese gab einen nicht sehr qualifizierten Überblick über die Glaubenssätze der Waldenser, nannte zwei Häuser, in denen diese sich versammelten, nämlich das Haus des Mermet Hugo in der Neustadtgasse und das Haus der Witwe Elsa Troger am Stalden, und denunzierte schliesslich ihren Bruder und dessen Frau, Willi und Anguilla von Cristansberg (eigentlich Christlisberg), sowie die Tochter und den Schwiegersohn der Elsa Troger, Betzscha und Konrad Wasen. Als «Einführerin» in die Sekte (*qui introduxit*) oder «Apostelbotin» (*nuncia apostolorum*) bezeichnete sie Greda Nükommen von Brünisried, die als einzige von den Denunzierten nicht in der Stadt, sondern auf dem Land wohnte<sup>33</sup>.

In der Folge wurden weitere Zeugen befragt und die denunzierten Personen verhört. Wenn der Verdacht sich erhärtete, wurden sie dem Artikelverhör unterzogen, das aus den von Anguilla Brechiller aufgezählten Glaubenssätzen «zusammengebastelt» worden war; aus diesem Zusammenhang stammt denn auch das Etikett der «Gütergemeinschaft», das der Kanzler Wilhelm Techtermann den Freiburger Waldensern Ende des 16. Jahrhunderts verpasst hatte und das rund drei Jahrhunderte an ihnen hängenblieb. Wenn nötig, wurde die Folter angewandt, seltsamerweise nur bei Frauen (Anguilla von Christlisberg, Elsa Troger, Betzscha Wasen und Greda Nükommen)<sup>34</sup>. Die erste Phase des Prozesses von 1430 endete damit, dass Anguilla von Christlisberg, Elsa Troger, Betzscha Wasen und Greda Nükommen am 3. April 1430 zu lebenslänglichem Kerker verurteilt wurden, während Willi von Christlisberg und Konrad Wasen das öffentliche und diffamierende Tragen der gelben Ketzerkreuze auf ihren Kleidern für die Dauer des Jahres 1430 auferlegt wurde<sup>35</sup>.

<sup>33</sup> UTZ TREMP (Hg.), *Quellen* (wie Anm. 2), S. 435–441 Nr. 67 (1430, März 23).

<sup>34</sup> Ebd., S. 316f. Nr. 11 (1430, März 25).

<sup>35</sup> Ebd., S. 506–508 Nr. 94 und S. 510–512 Nr. 96 (beide 1430, April 3).

Die Begine Anguilla Brechiller dagegen wurde am gleichen Tag zur Abschwörung zugelassen, sicher aufgrund ihrer «Verdienste» als Kronzeugin, und ebenso der Bruder des abwesenden Stadtpfarrers, Hanso Studer, ein angesehener Kaufmann, den man nicht öffentlich vor Gericht zu stellen wagte; er bezahlte diese Vorzugsbehandlung mit einer saftigen Busse von 2500 Gulden in die Stadtkasse<sup>36</sup>.

Hängig blieben nach dieser ersten Prozessphase einzig noch die Fälle der Margareta Studer, Schwester des Stadtpfarrers, und der Anguilla Perrotet, Tochter des verstorbenen Mermet Hugo, die auf der Stufe des Artikelverhörs (Margareta Studer) bzw. der ersten Verhöre (Anguilla Perrotet) stecken geblieben waren<sup>37</sup>, wohl nicht zuletzt, weil man es nicht wagte, diese beiden angesehenen Frauen zu foltern. Es war sicher vorgesehen, dass das Inquisitionstribunal für eine zweite Prozessphase nach Freiburg zurückkehren würde, nachdem es sich für die Kar- und Osterwoche (9. bis 22. April 1430) nach Lausanne zurückgezogen hatte. Die zweite Prozessphase war reich an Verurteilungen; zunächst wurden am 2. Mai Margareta Studer und Anguilla Perrotet zu lebenslänglichem Kerker verurteilt, ebenso wie auch die anderen bereits verurteilten Frauen. Mit Margareta und Anguilla zusammen wurde ein Mann, Johann Bertrant, zum Fasten und Almosengeben an allen Freitagen des Jahres 1430 sowie zur Teilnahme als Büsser an drei grösseren Prozessionen verurteilt<sup>38</sup>. Bertrant war seit dem 30. März wiederholt denunziert worden und hatte sich wohl deshalb dem Gericht am 26. April freiwillig gestellt, wo er gleich dem Artikelverhör unterzogen worden war<sup>39</sup>. Ausserdem wurde er – aber das steht nicht in den Prozessakten, sondern in den Säckelmeisterrechnungen – gleichzeitig aus seinem Amt als städtischer Salzmeister entfernt und mit einer Busse von 45 Pfund belegt<sup>40</sup>.

<sup>36</sup> Ebd., S. 502–505 Nr. 92 und 93 (beide 1430, April 3).

<sup>37</sup> Ebd., S. 371–374 Nr. 39 (1430, April 4) und S. 495–497 Nr. 88 (1430, April 2).

<sup>38</sup> Ebd., S. 473–479 Nr. 79 u. 80 (beide 1430, Mai 2).

<sup>39</sup> Ebd., S. 384–389 Nr. 45 (1430, April 26).

<sup>40</sup> UTZ TREMP, *Waldenser* (wie Anm. 3), S. 41.

Inzwischen war dem Inquisitionstribunal jedoch ein Mann in die Fänge geraten, der sich für den Scheiterhaufen eignete, den die Inquisition in dieser zweiten Prozessphase unbedingt brauchte, um glaubwürdig zu bleiben. Dafür kam eigentlich kein Stadtfreiburger in Frage, wohl aber ein Auswärtiger, der in Freiburg marginal geblieben war: Peter Sager aus dem bernischen Rüeggisberg. Er war am 27. März und am 29. April 1430 denunziert worden, und wahrscheinlich hatte das Gericht dabei auch erfahren, dass Sager bereits einmal verurteilt worden war, nämlich anlässlich des Berner Waldenserprozesses von 1399, von dem wir im Einzelnen wenig wissen. Dies bedeutete nichts anderes, als dass Sager ein rückfälliger Ketzer war, mit dem man nicht langen Prozess zu machen brauchte: Am 30. April wurde er erstmals verhört, am 3. Mai dem Artikelverhör unterworfen und am 4. Mai zum Tod verurteilt und auf dem Scheiterhaufen hingerichtet<sup>41</sup>.

Mit dieser Hinrichtung hätte der Prozess von 1430 eigentlich beendet sein können, er war es aber nicht, denn die Quellen der Denunziation hatten zu sprudeln begonnen. Sie konzentrierten sich zunächst einmal auf Perrisonna Bindo, die bereits am 30. März von ihrer Nachbarin, Katharina Jota, Witwe des Sensenfabrikanten Nickli Gambach, denunziert worden war, eine Denunziation, auf die das Gericht zunächst offenbar nicht eintreten wollte, bis Perrisonna Bindo am 5. Mai gleich von vier weiteren Frauen – offenbar organisiert von Katharina Jota – angezeigt wurde. Sie wurde bereits zwei Tage später einem ersten Verhör und dem Artikelverhör unterzogen und musste dabei ihren Mann Georg Bindo sowie dessen verstorbene Schwester Katharina und deren Mann, den Hufschmied Johann George, und schliesslich auch deren beide Söhne, Heinzli und Rolet George, denunzieren. Wiederum zwei Tage später wurde Perrisonna Bindo zum Tragen der Ketzerkreuze während des Jahres 1430 und zur Konfiskation ihrer Güter, ihr Mann Georg hingegen zu einer Busswallfahrt nach Lausanne verurteilt. Sein Schwager, Johann George, wurde

<sup>41</sup> Ebd., S. 404f.

zu einer Busse von 100 Pfund verurteilt, und dessen Sohn, Heinzli George, als städtischer Waagmeister abgesetzt<sup>42</sup>.

Damit hätte man es wohl beenden lassen können und wollen, denn die Fortsetzung vom 20. zum 30. Juni, die wir als dritte Prozessphase bezeichnen, wird in den städtischen Säckemeisterrechnungen als «zweite Inquisition» (*seconde inquisition*) bezeichnet, zu der die Inquisitoren wiederum aus Lausanne geholt werden mussten<sup>43</sup>. Eigentlich war nichts mehr hängig, und trotzdem gab es gewissmassen schwebende Fälle, von denen man wohl nicht richtig wusste, ob man sie angehen sollte oder nicht. Zunächst einmal der Fall der reichen Witwe Katharina Buschillon, die während des Prozesses immer wieder denunziert worden war und die gewisse Leute in der Stadt offenbar unbedingt zur Strecke bringen wollten, so auch die «dicke Surera», die häufig im Haus der Katharina verkehrte und an ihrem Tisch ass und dabei ihre Beobachtungen machte. Die Witwe hatte indessen begriffen, in welcher Gefahr sie schwiebte, und in der Zeit zwischen der ersten und dritten Prozessphase ihre Verteidigung organisiert, so dass es ihr am 30. Juni problemlos gelang, ihren Kopf aus der Schlinge zu ziehen. Ein zweiter Fall hatte sich erst aus dem Prozess selber ergeben, indem Konrad Wasen, der am 3. April 1430 zusammen mit seiner Frau und seiner Schwiegermutter verurteilt worden war, sich offenbar mit diesem Urteil nur schwer abfand und dagegen rebellierte. Es fanden sich denn auch Denunzianten – Berufskollegen und Freunde! –, die ihn wegen mangelnder Bussfertigkeit denunzierten, so dass er riskierte, wegen Rückfälligkeit zum Tod verurteilt zu werden, doch wurde er schliesslich «nur» zu einem Monat Gefängnis bei Wasser und Brot verurteilt und musste damit noch sehr zufrieden sein. Und schliesslich war auch noch der Fall des Richard von Maggenberg hängig, der wahrscheinlich zu Beginn der zweiten Prozessphase aus dem

<sup>42</sup> Ebd., Biografien Georg und Perrisonna Bindo sowie Heinzli und Johann George.

<sup>43</sup> UTZ TREMP (Hg.), *Quellen* (wie Anm. 2), S. 670 Nr. 4b und S. 675 Nr. 4d (beide 1430/II).

Gefängnis in Freiburg entkommen und aus dem Land geflohen war; sein Fall konnte jedenfalls auch während der dritten Prozessphase nicht gelöst werden, sondern lediglich einige Jahre später<sup>44</sup>.

Wie absurd das ganze Verfahren geworden war, zeigt eine letzte Denunziation am allerletzten Tag des Prozesses, als Johannod Pavillard seine eigene Frau Agnelleta als Häretikerin denunzierte! Agnelleta Pavillard war eine Schwester der Perrissona Bindo, und ihr Mann hatte wohl gehofft, sie auf diese Weise loszuwerden, denn das Paar war bereits Mitte März 1430 durch einen Spruch des Kleinen Rats getrennt und der Ehemann dazu verurteilt worden, seiner Frau ihre Mitgift herauszugeben. Das Inquisitionsgericht liess sich jedoch nicht täuschen, und der Ehemann wurde abgewiesen<sup>45</sup>. Die weltlichen Beisitzer im Gericht hatten längst begriffen, dass die Denunziationen – ähnlich wie bei der «Vauderie von Arras» (einer Hexenverfolgung, die um 1460 in der nordfranzösischen Stadt Arras standfand)<sup>46</sup> – in immer höhere Kreise reichten, und waren deshalb nicht unglücklich, als der Inquisitor, Ulric de Torrenté, Ende Juni 1430 wegen eines heterodoxen Predigers nach Genf abberufen wurde<sup>47</sup>. Es war ein endgültiger – und früher – Abschied von der Inquisition, denn als die Stadt in den Jahren 1437–1442 eine erste Hexenverfolgung veranstaltete, tat sie dies auf eigene Faust und zog den Inquisitor nicht mehr bei, obwohl dieser, immer noch Ulric de Torrenté, seit 1438 in der Westschweiz ebenfalls erste Hexenprozesse führte<sup>48</sup>.

<sup>44</sup> UTZ TREMP, *Waldenser* (wie Anm. 3), Biografien Katharina Buschillon, Richard von Maggenberg und Konrad Wasen.

<sup>45</sup> Ebd., Biografie Agnelleta Pavilliard.

<sup>46</sup> Franck MERCIER, *La Vauderie d'Arras. Une chasse aux sorcières à l'Automne du Moyen Âge*, Rennes 2006.

<sup>47</sup> Franco MORENZONI, coll. Isabelle JEGER, *Le prédicateur et l'inquisiteur. Les tribulations de Baptiste de Mantoue à Genève en 1430*, Lyon 2006 (Coll. d'histoire et d'archéologie médiévale, 19). Zu Ulric de Torrenté s. MODESTIN, *L'inquisition romande* (wie Anm. 22), S. 351–355.

<sup>48</sup> UTZ TREMP, *Von der Häresie zur Hexerei* (wie Anm. 5), S. 523–531.

### *Die Freiburger Waldenseranhänger*

Wenn wir die Freiburger Waldensergläubigen nach Prozessen untersuchen, so fällt auf, dass nur sehr wenige Leute lediglich in den Prozess von 1399 involviert waren, so die (wenigen) Mitglieder der Familien von Alterswil und Degen (die nachher ausstarben) oder Einzelpersonen wie Peter von Heitenwil, Hensli Houwenstein, Elsa Mossu und ihr Sohn Petermann und schliesslich die Frau des Kunz Strantz, die sich nicht hat identifizieren lassen<sup>49</sup>. Viel zahlreicher sind die Waldenseranhänger, die in irgendeiner Form in beide Prozesse involviert waren (und sei es auch «bloss» als postum Erwähnte und Denunzierte im zweiten Prozess), was doch für deutliche Kontinuität spricht. Die beiden Prozesse richteten sich vor allem gegen Stadtbewohner, doch gibt es in beiden auch ländliche «Einsprengsel», von denen erst nach den Städtern die Rede sein soll.

In beide Waldenserprozesse waren Mitglieder von grossen und reichen Familien wie den Buschillon, Chastel, Ferwer, Mossu, von Murten, von Praroman und Studer involviert. Von Katharina Buschillon war schon die Rede; sie war zusammen mit ihrem 1430 verstorbenen Mann François bereits in den Prozess von 1399 verwickelt, und es gelang ihr nur dank grosser Raffinesse, ihre verwaiste Familie durch den Prozess von 1430 zu retten. Über ihre Schwester Alexia war sie mit den Mossu verwandt, und über ihre Grossmutter, Itha Rubina, mit den Praroman. Katharinas Schwester Alexia war mit Willi Mossu verheiratet und mit ihm zusammen ebenfalls in den Prozess von 1399 involviert; 1430 war sie gestorben, während ihr Witwer zwar denunziert, aber nicht angetastet wurde. Er hatte von Alexias und Katharinas Vater, Heinrich Muschillis, einen gutgehenden Viehhandel übernommen und machte später eine politische Karriere als Mitglied des Kleinen Rats und insbesondere als Vorsteher des städtischen Liebfrauenspitals und

<sup>49</sup> UTZ TREMP, *Waldenser* (wie Anm. 3), Biografien Nr. 1–4, 31–32, 40, 42, 54 u. 58 sowie 86.

der Heiliggeistbruderschaft, die man durchaus als städtische Ämter betrachten kann<sup>50</sup>.

Noch wichtigere Familien als die Buschillon waren die Chastel, Ferwer und Mossu, die alle miteinander verschwägert waren: Agnelleta Mossu war die Schwester von Mermet Chastel dem Älteren, und Agnelleta Ferwer war die Schwester von Mermet Chastel dem Jüngeren, der seinerseits ein Neffe von Mermet Chastel dem Älteren war. Die beiden, Onkel und Neffe, waren in den Prozess von 1399 involviert, zusammen mit Theobalda, der Frau des jüngeren Mermet. Man weiss nicht, was aus ihr geworden ist, denn im Prozess von 1430 wird Mermet Chastel der Jüngere zusammen mit einer Konkubine genannt, die sich mit Elsa von Murten identifizieren lässt. Diese aber war zusammen mit ihren Eltern, Berschi und Clara von Murten, ebenfalls vom Prozess von 1399 betroffen<sup>51</sup>.

Eine ganz besondere Bewandtnis hatte es mit den Ferwer, denn Hensli Ferwer war 1371 von Breslau (in Schlesien) nach Freiburg eingewandert, und man kann nicht ausschliessen, dass es sich um einen Glaubensflüchtling handelte. Er folgte seinem Bruder Clewi nach, der bereits 1365 als Bürger in Freiburg nachweisbar ist und auf der Unteren Matte eine grosse Färberei aufgebaut hatte. Hier wurden die von der Freiburger Textilindustrie produzierten Tücher mit Hilfe ausländischer Spezialisten gefärbt. Clewi war (in zweiter Ehe) verheiratet mit Amphelisia, Tochter des Ulrich und der Margareta Grant, eine Ehe, die kinderlos blieb, so dass nach seinem Tod im Jahr 1404 sein ganzer Besitz an seinen Bruder Hensli fiel. Dieser erbte nicht nur die Färberei auf der Unteren Matte, sondern auch ein gemeinsames Haus an der Reichengasse, an der besten Wohnlage der Stadt Freiburg, mit

<sup>50</sup> Ebd., Biografien Nr. 22 u. 23 sowie 52 und 61.

<sup>51</sup> Ebd., Biografien Nr. 25–27 und 62–64. Gerade das Beispiel von Mermet Chastel d. J. zeigt, dass die Waldenseranhänger nicht nur theologisch, sondern auch wirtschaftlich aufgeschlossene Leute waren: er war es, der 1430 in Belfaux eine erste Papiermühle einrichtete, s. Kathrin UTZ TREMP, Papiermacher und Papiermühlen in und um Freiburg (14. und 15. Jahrhundert), in: FG 96 (2019), S. 9–69, hier S. 19–21.

dem er 1397 das Bürgerrecht erworben hatte. Er verheiratete sich mit Agnelleta Chastel, mit der zusammen er in den Prozess von 1399 involviert war, und absolvierte dann eine steile politische Karriere; daneben machte er sich nicht mehr selber die Hände mit Färben schmutzig, sondern vertrieb das farbige Tuch als Kaufmann. Hensli Ferwer starb 1423, wurde aber im Prozess von 1430 noch nachträglich denunziert, ebenso wie auch seine Witwe Agnelleta, geb. Chastel, die damals noch am Leben war, an die aber niemand Hand anzulegen wagte<sup>52</sup>.

Die Familie Mossu bestand aus mehreren Zweigen<sup>53</sup>, von denen der wichtigste derjenige war, zu dem Willi Mossu, der bereits erwähnte Ehemann von Alexia Musschillis, gehörte. Er war, ebenso wie sein Bruder Rolet, ein Sohn des Johannod und der Agnelleta (Agnesona) Mossu, geb. Chastel. Johannod war Gerber, der indessen auch bereits in den Handel eingestiegen war und seine Produkte selber vertrieb. Er muss im Jahr 1396 gestorben sein, kurz nachdem seine beiden Söhne, Willi und Rolet, das Bürgerrecht der Stadt Freiburg mit seiner Bäckerei an der Neustadtgasse erworben hatten, und kurz bevor seine Frau Agnelleta sein Bürgerrecht mit einem anderen Haus an der Neustadtgasse übernahm, eine Übernahme, die nur bei Witwen von angesehenen Bürgern vorkam. Sie war zusammen mit ihren beiden Söhnen Willi und Rolet in den Waldenserprozess von 1399 involviert und muss bald darauf gestorben sein. Rolet verheiratete sich zu einem unbestimmten Zeitpunkt mit Margareta Chinuz, von der er einen Sohn namens Johann hatte. Er machte eine politische Karriere (1416–1419 Venner des Burgquartiers) und starb im Lauf des Jahres 1427. Sein Sohn Johann erbte nicht nur das Vermögen seines Vaters, sondern 1431 auch dasjenige seines kinderlos gebliebenen Onkels Willi. Dieser war 1430 noch am Leben und wurde auch denunziert, zusammen mit seiner Schwägerin Katharina Buschillon, doch wagte es niemand, den angesehenen Willi Mossu auch nur zu einem Vorverhör zu zitieren<sup>54</sup>.

<sup>52</sup> UTZ TREMP, *Waldenser* (wie Anm. 3), Biografien Nr. 33–35.

<sup>53</sup> Ebd., Biografien Nr. 51–61.

<sup>54</sup> UTZ TREMP, *Waldenser* (wie Anm. 3), Biografien Nr. 51, 59 und 61. S. auch DIES., Das Freiburger Bürgerrecht und die Frauen, in: Stephan GASSER (Hg.),

Auch bei den Praroman gab es mehrere Zweige, der wichtigste war derjenige des Jaquillinus, der in zweiter Ehe mit einer Anna Wiprecht aus Bern verheiratet war, ein möglicher «Kanal» für die Denunziationen von 1399. Jaquillinus war der Bruder von Jakob (I.) von Praroman, der in der Neustadt eine Färberei betrieb, ebenso wie Clewi Ferwer auf der Unteren Matte, und von Itha Rubina, die wiederum die Grossmutter von Katharina Buschillon und Alexia Mossu war. Aus einer ersten Ehe hatte Jaquillinus einen Sohn namens Jakob (II.), der 1439–1442 Schultheiss wurde, das höchste Amt, das Freiburg zu vergeben hatte, und dies obwohl er 1430 zusammen mit seiner Ehefrau und deren Schwester angezeigt worden war<sup>55</sup>. Sein Vater Jaquillinus war der Cousin von Johann und Willi von Praroman, von denen der letztere zu Beginn der 1380er-Jahre die Handelsgesellschaft Praroman & Bonvisin gegründet hatte, die wichtigste Handelsgesellschaft, die Freiburg im Mittelalter – und vielleicht in seiner ganzen Geschichte – aufzuweisen hat. Die Mitbegründer waren Jaquet Bonvisin und Heinrich Wertzo, dessen Mutter ebenfalls eine Praroman gewesen war, möglicherweise eine Schwester von Jakob (I.) und Jaquillinus und damit eine Cousine von Johann und Willi. In den Jahren 1395–1399 bestand die Handelsgesellschaft aus Heinrich Wertzo, Willi von Praroman, Jaquet Bonvisin und Jaquillinus von Praroman, von denen ausser Jaquet Bonvisin alle in den Waldenserprozess von 1399 involviert waren, so dass man auf die Idee kommen könnte, die Handelsgesellschaft sei ein Hauptziel der bernischen Denunziation gewesen<sup>56</sup>.

Damit aber nicht genug: im Jahr 1399 ging die Handelsgesellschaft Praroman & Bonvisin eine Assoziation mit Johann Studer

in Zusammenarbeit mit Adeline FAVRE, *Eine vergessene Zeit. Freiburg im 14. Jahrhundert*. Katalog zur Ausstellung im Museum für Kunst und Geschichte Freiburg, 7. November 2019 – 23. Februar 2020, Freiburg 2019, S. 29.

<sup>55</sup> UTZ TREMP, *Waldenser* (wie Anm. 3), Biografien Nr. 70–73.

<sup>56</sup> Ebd., Biografien Nr. 74 u. 76 sowie S. 371–381 Nr. 76 mit einem Exkurs zu den Teilhabern der Handelsgesellschaft Praroman & Bonvisin.

und dessen Bruder Hanso ein, die ebenfalls Kaufleute waren und die für die Handelsgesellschaft eine Filiale in Avignon führten, wo damals, in der Zeit des Grossen abendländischen Schisma, die avignonesischen Gegenpäpste residierten. Auch Johann und Hanso Studer standen auf der Liste der Denunzierten, die 1399 von Bern nach Freiburg weitergereicht wurde, aber nicht nur sie, sondern ihre ganze Familie, das heisst alle acht Söhne und Töchter von Jakob (dem Älteren) und Isabella Studer. Von den vier Töchtern waren drei mit Söhnen aus guten Familien des Auquartiers verheiratet: Alexia mit Niklaus Zerlinden, Clara mit Ueli Reiff und Johanneta mit Ueli Bucher; Margareta war noch ledig und sollte sich später mit dem Walker Perrod Churlin verheiraten. Während die Schwestern das Verfahren von 1399 über sich ergehen lassen mussten, hatten die Brüder sich abgesetzt, wahrscheinlich nach Avignon, was man ihnen erstaunlicherweise ohne weiteres durchgehen liess. In Avignon befand sich wohl auch der jüngste, Wilhelm, der zum Priester bestimmt war und der dort studierte. Im Jahr 1412 erreichte Wilhelm sein Ziel (und wohl auch dasjenige seiner Familie) und wurde zum Stadtpfarrer von Freiburg gewählt, und dies obwohl er aus einer notorisch häretischen Familie stammte<sup>57</sup>.

Von den acht Geschwistern erlebte nur die Hälfte den Prozess von 1430, nämlich Hanso, Jakob und Wilhelm sowie Margareta. Wir haben bereits gehört, dass Wilhelm 1425 die Stadt verlassen hatte, weil er nicht in den sich anbahnenden Konflikt zwischen der Inquisition und seinen eigenen Geschwistern hineingeraten wollte. Margareta wurde zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt (aber 1432 zusammen mit den anderen ebenfalls zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilten Frauen begnadigt und entlassen), Hanso wurde zur Abschwörung zugelassen und musste eine grosse Busse bezahlen, und Jakob geriet in den letzten Tagen des Prozesses auch noch in die Schusslinie, wurde aber nicht mehr verurteilt, weil die Stadt-führung dem grassierenden Denunziantentum nicht mehr weiter Vorschub leisten wollte.

<sup>57</sup> Ebd., Biografien Nr. 78, 99–93 und 107.

Aus dem Ausgeführten dürfte klar geworden sein, warum der erste Waldenserprozess unmöglich Erfolg haben konnte: weil auf der von Bern weitergereichten Liste die Namen von Mitgliedern der besten Familien standen, die untereinander gut vernetzt waren und der städtischen Regierung nahestanden. In Freiburg selber hatte 1399 keine Voruntersuchung stattgefunden, bei der die Spreu vom Weizen, das heisst die angreifbaren Personen von den unangreifbaren getrennt worden wären, ganz im Gegensatz zum Prozess von 1430, als die Ziele den Möglichkeiten besser angepasst waren und die verurteilten Personen aus viel weniger angesehenen und mächtigen Familien stammten. Die Mitglieder von wichtigen Familien, die noch in den Prozess von 1399 involviert gewesen waren, erscheinen in demjenigen von 1430 nur mehr am Rand, wurden allenfalls noch denunziert, aber nicht mehr verfolgt, vielleicht mit Ausnahme von Margareta Studer, Anguilla Perrotet und Katharina Buschillon, alle drei bezeichnenderweise «nur» Frauen.

Dagegen brauchte man beim Ehepaar Willi und Anguilla von Christlisberg, Bruder und Schwägerin der Begine Anguilla Brechiller, keine grösseren Rücksichten zu nehmen. Das Ehepaar war erst 1423 vom Land in die Stadt Freiburg gezogen und hatte dort ein bescheidenes Häuschen am Bisemberg (Montorge) erworben. Gegen Anguilla von Christlisberg – oder auch, nach ihrem Mädchennamen, Anguilla von Fillistorf – wurde denn auch als erste die Folter angewandt<sup>58</sup>. Etwas Ähnliches gilt auch für Elsa, Witwe des Schmieds Cono Troger, und ihre Tochter Betzscha – wenn diese nicht mit Konrad Wasen verheiratet gewesen wäre. Dieser stammte aus Strassburg, wo sein Vater Heinrich um 1400 ebenfalls von einem Waldenserprozess betroffen gewesen war, der in eine Reihe mit den Waldenserprozessen von Bern und Freiburg gehört. Heinrich war in der Folge aus der Stadt verbannt worden und hatte zusammen mit seinem damals neunjährigen Sohn Konrad das Weite gesucht<sup>59</sup>. Letzte-

<sup>58</sup> Ebd., Biografien Nr. 28 u. 29.

<sup>59</sup> Georg MODESTIN (Hg.), *Quellen zur Geschichte der Waldenser von Strassburg (1400–1401)*, Hannover 2007 (MGH Quellen zur Geistesgeschichte

rer war in der Folge nach Freiburg gekommen und hatte hier 1416 das Bürgerrecht erworben und ein Jahr später Betzschä, die Tochter der Witwe Elsa Troger am Stalden, geheiratet. Man weiss nicht, ob Elsa Troger bereits vor der Heirat ihrer Tochter mit dem Glaubensflüchtling Konrad Wasen die Waldenserprediger in ihrem Häuschen am Stalden empfangen hatte oder ob sie es erst unter seinem Einfluss tat; Tatsache ist jedenfalls, dass sie als Gastgeberin der Prediger gleich nach Mermet Hugo genannt wurde. Konrad Wasen war ein ausgesprochen gut informierter Waldenseranhänger. Er wusste, dass die Prediger aus Deutschland und Böhmen stammten und dass es auch in den romanischen Ländern Waldenseranhänger gab. Er identifizierte den Glauben der Waldenser mit demjenigen der Husiten und hoffte auf einen Sieg der Letzteren. Er scheint ein tüchtiger Tuchscherer gewesen zu sein und fühlte sich als solcher von den «Herren der Stadt» geschätzt. Dies ist durchaus möglich, denn er war einer jener ausländischen Facharbeiter, welche die Stadt Freiburg für ihre damals blühende Textilindustrie unbedingt brauchte. Umso grösser war sein Fall, als er nach seiner Verurteilung am Ende der ersten Phase des Prozesses von 1430 in der dritten Phase noch um sein Leben kämpfen musste<sup>60</sup>.

Schon etwas höher als die Christlisberg und Wasen standen die Bertrant, Bindo und George; vielleicht kamen sie deshalb auch erst in der zweiten Phase des Prozesses von 1430 an die Reihe, zunächst Johann Bertrant, ursprünglich Wollschläger, der 1416 (als Vertreter des Spitalquartiers) im Grossen Rat sass und in den Jahren 1419–1422 und 1425–1428 das Amt des städtischen Waagmeisters und seit 1429 dasjenige des städtischen Salzmeisters versah, das ihm im Mai 1430 aberkannt wurde. Johann Bertrants Sohn Rolet verheiratete sich 1424 mit Margareta, der Tochter von Johann George, und wurde 1428 Gehilfe des Waagmeisters, damals Heinzli George, Bruder seiner Frau; beide wurden im Mai 1430 aus ihren Ämtern entfernt. Georg Bindo, ursprünglich Küfer, sass 1416 zusammen mit Johann

des Mittelalters, Bd. 22), S. 267f.

<sup>60</sup> UTZ TREMP, *Waldenser* (wie Anm. 3), Biografien Nr. 94 sowie 100 und 101.

Bertrant im Grossen Rat und versah in den Jahren 1416–1419 und 1422–1425 das Amt des Salzmeisters. Im Zeitpunkt des Prozesses von 1430 bekleidete er kein städtisches Amt, so dass man ihm auch keines wegnehmen konnte. Er wohnte an der Nordseite der Lausannegasse neben dem Hufschmied Johann George, der sein Schwager war, Witwer seiner verstorbenen Schwester Katharina, die ebenso wie ihre Schwägerin Perrisonna Bindo eine recht eifige Anhängerin der Waldenserprediger gewesen zu sein scheint. Nicht so Katharinas Witwer, Johann George, der 1416 ebenfalls im Grossen Rat sass und in den Jahren 1419 und 1426 an der Spitze einer Reisgesellschaft stand, der auch Johann Bertrant, Georg Bindo und Georges Sohn Heinzli angehörten und der 1429/1430 Heinzli George und Johann Bertrant vorstanden. Johann Georges Sohn Heinzli scheint sehr rasch die Laufbahn eines städtischen Angestellten eingeschlagen zu haben: In den Jahren 1416–1419 und 1422–1425 hatte er, im Wechsel mit Johann Bertrant, das Amt des städtischen Waagmeisters inne, das er 1428 wieder antrat und im Mai 1430 verlor, obwohl er alles andere als ein überzeugter Waldensergläubiger war<sup>61</sup>. Alles in allem ein sehr homogenes Milieu von mittleren städtischen Angestellten, das ebenso vom Konnubium geprägt war wie der Kreis der «besseren» Familien und entsprechend verletzlich: Es genügte, dass die Denunziation von Perrisonna Bindo zugelassen wurde, um all diese verwandten und benachbarten Familien zu Fall zu bringen.

Für den Scheiterhaufen brauchte es freilich einen marginalen Mann, einen, der in die städtische Gesellschaft Freiburgs nicht integriert war, Peter Sager. Dieser stammte letztlich vom Land, aber nicht aus dem Territorium der Stadt Freiburg, sondern aus demjenigen der Stadt Bern; er war auf langen Umwegen nach Freiburg gekommen und hatte 1413 ein Haus auf der Unteren Matte – eher ein Gewerbe- als ein Wohnquartier – gekauft, aber das Bürgerrecht nie erworben. In den 1420er-Jahren scheint er die Stadt wieder verlassen und in Praroman (südlich von Freiburg) eine Säge gemietet

<sup>61</sup> Ebd., Biografien Nr. 7–9 und 36–37.

zu haben; in jenen Jahren könnte er auch von seiner Frau verlassen worden zu sein. Im Jahr 1428 war er wieder zurück in der Stadt, um zwei Jahre später auf dem Scheiterhaufen zu landen, und dies ohne oft denunziert worden noch ein überzeugter und überzeugender Waldenseranhänger gewesen zu sein. Möglicherweise hatte er bei seinen «Glaubensgenossen» lediglich jenen Anschluss gefunden, der ihm von der städtischen Gesellschaft sonst verweigert wurde<sup>62</sup>.

Wie wir gesehen haben, waren von den Freiburger Waldenserprozessen von 1399 und 1430 fast ausschliesslich Stadtbewohner betroffen. Es gab jedoch auch eine ländliche Gruppe um die Familie des Grossbauern Richard von Maggenberg, die sowohl in den ersten als auch in den zweiten Prozess involviert war, und zwar auf je eine besondere Weise. Bekanntlich standen die Namen der Denunzierten von 1399 auf einer Liste, die der Stadt Freiburg von ihrer Nachbarstadt Bern in freundlicher oder feindlicher Absicht übergeben worden war. In diese Liste wurden nun, wahrscheinlich in Freiburg, drei Namen hineingeschmuggelt, nämlich diejenigen von Elsina, der Witwe des Berschi von Umbertsschweni, sowie ihrer Söhne Richard und Jequillinus. Dies scheint der einzige Moment gewesen zu sein, in dem die Stadt Freiburg – oder jemand aus der Stadt – in dem Verfahren von 1399 aktiv geworden war, vermutlich in der Absicht, die Familie von Umbertsschweni ins Verderben zu stürzen. Es handelte sich um die Familie des Bauern Berschi Kunis von Umbertsschweni (Gemeinde Alterswil, Sensebezirk, Freiburg), der in der Stadt nach seinem Herkunftsland «von Umbertsschweni» genannt wurde. Berschi scheint Ende 1395 gestorben zu sein und eine Witwe namens Elsina und mindestens vier Söhne hinterlassen zu haben. Von ihnen konnte Richard im Jahr 1408 von der Stadt Freiburg die Burg und das Lehen Maggenberg (Ober Maggenberg, unweit von Umbertsschweni) erwerben. Dabei ging es wohl vorrangig um das Lehen, denn die Burg war im Sempacherkrieg 1386 zumindest teilweise zerstört worden. Gleichzeitig hatte Richard ein

<sup>62</sup> Ebd., Biografie Nr. 83.

Ausbürgerrecht erworben – oder war ihm ein solches aufgedrängt worden, jedenfalls scheint er keinen Wert darauf gelegt, den entsprechenden Zins nicht bezahlt und das Bürgerrecht rasch wieder verloren zu haben. Seit den 1420er-Jahren wurde er in den freiburgischen Notariatsregistern zunehmend Richard von Maggenberg genannt, nach der Burg, die er 1408 erworben hatte<sup>63</sup>.

Man hat den Eindruck, dass die Stadt Freiburg den Verkauf der Burg Maggenberg schon bald bereute, und dies umso mehr als der Territorialisierungsprozess in vollem Gang war und Richard offensichtlich keinen Wert darauf legte, ein guter Ausbürger und Vertrauensmann der Stadt Freiburg auf dem Land zu sein<sup>64</sup>. Man ergriff also die erstbeste Gelegenheit, um ihm die Burg und das Lehen Maggenberg wieder zu entziehen, und dies war der Waldenserprozess von 1430. Hier wurde er von Anfang an als Teilnehmer einer waldensischen Zusammenkunft im Haus der Witwe Elsa Troger am Stalden denunziert und in der Folge nach Freiburg geholt und ins Gefängnis gesteckt. Aus diesem scheint er Ende April/Anfang Mai entkommen zu sein, wahrscheinlich bevor man seine Frau Bertha am 3. Mai verhörte. Diese wusste nur, dass ihr Mann sie daran hinderte, regelmässig zur Sonntagsmesse zu gehen, dass er und seine Familie an den Heiligenfesten arbeiteten und dass er seine Jahrzeitzinsen nicht bezahlte, weil die «Kirchenmänner» ohnehin schon zu reich seien. In der Folge wurde eine Truppe von 26 Mann des Nachts nach Maggenberg geschickt, um Richard zu fangen – vergeblich, er hatte bereits das Weite gesucht. Man verfolgte ihn über Burgdorf, Zofingen und Schaffhausen bis nach Konstanz, wo sich seine Spur verlor. Man konnte ihn erst 1437 in Basel (wo damals das Konzil tagte) festnehmen lassen, nachdem er die Stadt Freiburg vor das Hofgericht in

<sup>63</sup> Ebd., Biografien Nr. 47 und 96–98.

<sup>64</sup> Kathrin UTZ TREMP, Richard von Maggenberg († 1438): Ausbürger, Häretiker und Rebell, in: *Deutschfreiburg im Aufbruch*. Festschrift zum 40. Jahrestag der Gründung der Deutschfreiburgischen Arbeitsgemeinschaft am 15. Januar 1999, ihrem Gründer und Ehrenobmann Peter Boschung in Dankbarkeit gewidmet, Freiburg 1999, S. 84–97.

Rottweil und zusätzlich vor ein westfälisches Femegericht hatte zi- tieren lassen. Er erhielt freies Geleit, um nach Freiburg zu kommen, doch scheint er auf dem Weg dahin auf unbekannte Art und Weise ums Leben gekommen zu sein, vielleicht ermordet auf Geheiss der «Herren der Stadt». Sein Sohn Hensli musste 1439 die Burg und das Lehen Maggenberg an das städtische Spital verkaufen; die Stadt Freiburg hatte, mittels des Prozesses von 1430, ihr Ziel erreicht.

Mit Richard von Maggenberg zusammen war eine ganze Gruppe von Bewohnern des Umlands von Freiburg nicht in den Prozess von 1399, wohl aber in denjenigen von 1430 involviert, eine Gruppe, die ebenso verschwägert war wie die städtischen Gruppen. Es handelte sich um Greda Nükommen von Brünisried (Gemeinde Brünisried, Sensebezirk, unweit von Ober Maggenberg), die den Waldenser- predigern als «Apostelbotin» diente, sowie um Peter des Herren vom gleichen Ort, der seit 1415 Ausbürger der Stadt war und der vielleicht deshalb 1430 mit einem angeblich freiwilligen Geständnis und einer Abschwörung davonkam<sup>65</sup>. Vor allem aber handelte es sich um Itha Stucki von Äschlenberg (Gemeinde St. Ursen, Sensebezirk, ebenfalls unweit von Ober Maggenberg), die auf eine seltsame Wei- se in den Prozess von 1430 hineingeraten war. Sie war die Frau eines nicht unbemittelten Bauern, Willi Stucki von Äschlenberg, den viel- fache Bande mit der Familie von Umbertsschweni und insbesondere mit Richard von Maggenberg verbanden. Im Jahr 1405 hatten Willi Stucki und seine Frau Itha ein Darlehen von Richard erhalten, und im Jahr 1412 war Willi Zeuge für Richard, der sich in zweiter Ehe mit Bertha – der Frau, die im Prozess gegen ihn aussagte – verhei- ratete. 1416 wurde Willi Ausbürger der Stadt Freiburg. Die Verbin- dungen dauerten über den Prozess von 1430 und den Tod Richards von Maggenberg hinaus an, bis 1438, als Peter und Hensli, die Söhne von Willi und Itha Stucki, für Hensli, den Sohn Richards von Mag- genberg, bürgten, der der Stadt Urfehde schwören musste<sup>66</sup>.

<sup>65</sup> UTZ TREMP, *Waldenser* (wie Anm. 3), Biografien 41 und 65.

<sup>66</sup> Ebd., Biografien Nr. 87.

Itha Stucki wurde in der zweiten Phase des Prozesses vorgeworfen, dass sie «wisse, wie man einen Wagen zubereitete, dass er von selbst und ohne Hilfe lief» (*sciebat taliter preparere currum et artificare, quod per se sine alio adiutorio ibat*). Dies war kein waldensisches «Verbrechen», sondern wies bereits auf die kommenden Hexenverfolgungen voraus. Eine genauere Untersuchung ergab, dass ihr noch andere Malefizien und Schadenszauber an ihren Nachbarn nachgesagt wurden, doch konnte man ihr 1430 – und das war der entscheidende Punkt – noch nicht nachweisen, dass sie dazu die Hilfe von Dämonen angerufen, das heisst, einen Pakt mit dem Teufel geschlossen hatte. Sie musste also zum Reinigungseid zugelassen werden, ganz ähnlich wie die Freigesprochenen des ersten Waldenserprozesses. Sie war gewissermassen in den falschen Prozess geraten, in dem man noch keinen Gebrauch für sie hatte. Doch sollte ihre Zeit sehr rasch kommen. In den Jahren 1437–1442 führte die Stadt Freiburg nämlich eine erste Hexenverfolgung durch, und zwar auf eigene Faust, ohne den Dominikanerinquisitor von Lausanne zu bemühen, den man 1430 nur schwer losgeworden war. Diese Verfolgung richtete sich nun ausschliesslich von der Stadt gegen das Land und forderte insgesamt 19 Todesopfer, 12 Frauen und 7 Männer. Die verfolgungsintensivste Zeit war die erste Hälfte des Jahres 1442, als insgesamt sieben Personen hingerichtet wurden, drei Männer und vier Frauen, unter ihnen Itha Stucki und ihr Sohn Peter, den sie wahrscheinlich hatte denunzieren müssen.

So gingen die ersten Hexenverfolgungen in Freiburg praktisch nahtlos aus den letzten Häretikerverfolgungen hervor, vielleicht nicht zuletzt, weil Freiburg an der Sprachgrenze lag und weil hier das französische Wort für «Waldenser», «vaudois», bereits Häretiker in einem viel weiteren Sinn bedeutete als in der deutschen Sprache<sup>67</sup>. Ja, man könnte sogar die Hypothese wagen, dass auch Richard von Maggenberg besser in eine Hexenverfolgung hineingepasst hätte als in die Waldenserprozesse von 1399 und 1430. Der Letztere stand gewissermassen an einer Zeitenwende: zwischen der

<sup>67</sup> UTZ TREMP, *Von der Häresie zur Hexerei* (wie Anm. 5), S. 523–534.

wirtschaftlichen Blütezeit der Jahre 1380–1430 und den darauf folgenden Jahrzehnten, die von Krise und Krieg geprägt waren, was die Stadt Freiburg jedoch selbst in der grössten Not nicht daran hinderte, um 1450 in einem diplomatischen Glanzstück die immer drückendere österreichische Stadtherrschaft gegen eine leichtere savoyische einzutauschen<sup>68</sup>. Dass 1430 die wirtschaftliche Blüte zu Ende ging, beweist vielleicht noch einmal, wenn auch nur sehr indirekt, dass insbesondere mit dem Waldenserprozess von 1399 eine wirtschaftlich – und religiös – fortschrittliche Elite der Stadt im Fokus war.

<sup>68</sup> Kathrin UTZ TREMP, *Histoire de Fribourg*, t. 1: *La ville de Fribourg au Moyen Âge (XII<sup>e</sup>–XV<sup>e</sup> siècle)*, Neuenburg 2018, S. 12–21, 102–110.

